

Bundesverband deutscher Banken e. V. | PF 040307 | 10062 Berlin

Herrn Ministerialdirigent
Martin Kreienbaum
Unterabteilungsleiter IV B
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Joachim Dahm
Mitglied der Geschäftsführung
Telefon: +49 30 1663-3200
Fax: +49 30 1663-3299
E-Mail: joachim.dahm@bdb.de

AZ DK: USQ
AZ BdB: ST.20.02
Bearbeiter: D/Gg

**Automatischer internationaler Informationsaustausch nach CRS
und EU-AmtshilfeRL
hier: Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über
Finanzkonten in Steuersachen und zur Änderung weiterer
Gesetze (FKAustG)**

1. Februar 2016

Sehr geehrter Herr Kreienbaum,

wir begrüßen ausdrücklich, dass das Gesetzgebungsverfahren zum FKAustG noch in 2015 abgeschlossen werden konnte und das Gesetz noch im letzten Jahr im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist. Bedanken möchten wir uns auch bei dem Fachreferat Ihres Hauses, das am 21. Dezember 2015 den Entwurf der nationalen Liste nicht meldender Finanzinstitute und von der Meldepflicht ausgenommener Konten publiziert hat. Hierdurch wurde ein wichtiger Beitrag dazu geleistet, dass unsere Mitgliedsinstitute eine solide rechtliche Basis für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung der an das Bundeszentralamt für Steuern zu meldenden Kundendaten haben und zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

Vor diesem Hintergrund sehen wir der in Kürze beginnenden Diskussion über die Ergänzung des FATCA-Anwendungsschreibens um die Anwendungsvorschriften zum FKAustG zuversichtlich entgegen. Hier hat die Kreditwirtschaft ein großes Interesse daran, dass – wie bereits bei FATCA – Regelungen getroffen werden, die eine weitestgehend standardisierte und automatisierte Abwicklung der Thematik ermöglichen und die den zur Umsetzung des Gesetzes verpflichteten Finanzinstituten eine verlässliche rechtliche Grundlage für ihre Arbeit geben.

Festzuhalten bleibt gleichwohl, dass die für die Umsetzung des FKAustG wichtigen Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen und – zumindest in den nächsten Monaten – auch nicht vorliegen werden. Auf der anderen Seite ist das Gesetz seit Jahresbeginn in Kraft und bei der Eröffnung von neuen Konten und Depots muss der steuerliche Status der Kunden festgestellt werden. Die hierfür notwendigen manuellen und IT-technischen Prozesse wurden von den Instituten im vergangenen Jahr mit erheblichem

Federführer:
Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28 | 10178 Berlin
Telefon: +49 30 1663-0
Telefax: +49 30 1663-1399
www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

personellem und finanziellem Aufwand unter Zugrundelegung von Annahmen – das Gesetz existierte noch nicht – geschaffen. Bei den Annahmen hat man sich selbstverständlich an den Gesetzesentwürfen, an dem Common Reporting Standard der OECD und an den Regelungen zu FATCA orientiert, denen der Common Reporting Standard nachgebildet ist. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass es in Einzelfällen Sachverhalte gibt, bei denen die Abwicklung nicht 100% mit dem Gesetz und den noch zu veröffentlichenden Anwendungsvorschriften übereinstimmt bzw. übereinstimmen wird. Die Zahl der Sachverhalte wird voraussichtlich gering sein; gleichwohl wird es sie geben. Eine endgültige Überprüfung / Anpassung der internen Prozesse und IT-Systeme kann aber sinnvollerweise erst dann erfolgen, wenn das Anwendungsschreiben zum FKAustG vorliegt.

Was uns in diesem Zusammenhang Sorgen bereitet, ist der Umstand, dass § 28 FKAustG bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Verstößen gegen die Meldepflichten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FKAustG nunmehr eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € vorsieht und – anders als seinerzeit bei der Einführung von FATCA – keine Regelung existiert, wonach Verstöße gegen die gesetzlichen Verpflichtungen während einer Übergangszeit nach deren Inkrafttreten nicht geahndet werden.

Die Europäische Bankenvereinigung (EBF) hatte bereits im Juli 2015 in einem Schreiben an die Finanzminister der G20-Staaten auf die Notwendigkeit des Vorliegens der gesetzlichen Grundlagen für den internationalen automatischen Informationsaustausch und der entsprechenden untergesetzlichen Anwendungsvorschriften bei den Staaten, die wie Deutschland zu den sog. early adopters gehören, bis spätestens zum Jahresende 2015 hingewiesen. Falls dies nicht darstellbar sei, hatte die EBF eine Übergangsperiode von zwei Jahren gefordert, in der Verstöße gegen die gesetzlichen Meldepflichten nicht geahndet werden¹. Eine offizielle Reaktion auf dieses Schreiben – auch aus dem BMF – liegt noch nicht vor. Die OECD hat im September 2015 mitgeteilt, dass sie Verständnis für die Forderungen der EBF hat und diese unterstützt². Auch die Vertreter der von der Umsetzung des Informationsaustausches betroffenen europäischen Branchen, die in der sog. AEFI-Gruppe als Experten die EU-Kommission beraten, haben sich in ihrem Bericht vom 16. März 2015 für eine solche Übergangsperiode ausgesprochen³.

Vor dem Hintergrund, dass es in vielen Teilnehmerstaaten auch zum Jahresende 2015 noch keine datenschutzrechtliche Grundlage zur Erhebung von Kundendaten gibt und in anderen Ländern, die – wie Deutschland – die Rechtsgrundlagen zum 1. Januar 2016 geschaffen haben, oft noch die konkreten Auslegungsvorschriften fehlen, hat die EBF im Dezember 2015 ein weiteres Schreiben an die G20-Finanzminister gerichtet, in dem die Forderungen aus dem Juli-Schreiben noch einmal präzisiert werden: Zum einen wird eine Übergangsregelung gefordert, nach der die erste Meldung für die Jahre 2016 und 2017 erst in 2018 erfolgen muss, zum anderen, dass – ähnlich wie bei FATCA – in den ersten zwei Jahren keine behördlichen Sanktionen erlassen werden, wenn Finanzinstitute trotz fehlender Verwaltungsanweisungen erkennbar alle Anstrengungen geleistet haben, um die Anforderungen zu erfüllen⁴.

¹ Vgl. Schreiben der EBF an die G20-Finanzminister v. 22.7.2015.

² Vgl. Schreiben der OECD an die EBF v. 7.9.2015.

³ Vgl. http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/tax_cooperation/mutual_assistance/financial_account_information/index_en.htm.

⁴ Vgl. Schreiben der EBF an die G20-Finanzminister v. 18.12.2015.

Die uns angeschlossenen Finanzinstitute haben – wie bereits ausgeführt – die Voraussetzungen geschaffen, dass die für die Erfüllung der Meldepflichten nach dem FKAustG notwendigen Voraussetzungen (Verfahren und Prozesse) zum 1. Januar 2016 erfüllt sind. Dass es hierbei in Einzelfällen dazu kommen kann, dass nicht alle – finalen – Anforderungen erfüllt werden, lässt sich nicht vermeiden. Die Finanzinstitute erfüllen hier als nicht am Besteuerungsverfahren beteiligte Dritte originär staatliche Aufgaben, die völlig unabhängig vom Kapitalertragsteuerabzug bestehen und für die sie – anders als bei Einzelanfragen nach § 93 AO – keinen Anspruch auf Aufwendungsersatz gegenüber Staat oder Kunden haben.

Wir bitten daher dringend darum, eine Regelung zu schaffen, wonach die Meldung für die Jahre 2016 und 2017 erst in 2018 erfolgen muss. Zudem soll es nicht beanstandet bzw. nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wenn Finanzinstitute die Verpflichtungen nach dem FKAustG in den ersten zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht vollumfänglich erfüllen, obwohl sie erkennbar alle Anstrengungen geleistet haben, um den Anforderungen nachzukommen. Weiter bitten wir – ähnlich zu der Regelung in Rz. 287 des FATCA-Anwendungsschreibens⁵ –, dass jegliche Prozesse erst für die Zukunft und innerhalb einer angemessenen Zeit abgeändert werden müssen und seit dem 1. Januar 2016 erfolgte Klassifikationen nicht mehr rückwirkend geändert werden müssen, sondern nur und erst im Falle einer zukünftigen Änderung der Gegebenheiten.

Bei Fragen oder für ein Gespräch mit dem Fachreferat stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
für Die Deutsche Kreditwirtschaft
Bundesverband deutscher Banken


Joachim Dahm
Mitglied der Geschäftsführung


Anne van Dülmen
Direktorin

⁵ BMF-Schreiben v. 3.11.2015, BStBl. I 2015, 897.